

Fachartikel

Gedanken zur Trinkwasservero

Seit 1. November 2011 ist die novellierte Trinkwasserverordnung in Kraft – und dennoch kaum bekannt. Doch selbst Experten, die sich ausgiebig mit dem neuen Gesetzeswerk auseinandergesetzt haben, stehen noch vor vielen unlösbaren, offenen Fragen. Grund: Der Gesetzgeber hat es versäumt, klare Regelungen zu schaffen.

77 Prozent der Hauseigentümer kennen die Regelungen der Trinkwasserverordnung 2011 und die damit verbundenen Untersuchungspflichten nicht, so lautet eine Information einer großen Heizkosten-Erfassungsfirma. Betroffen sind unter anderem sogenannte „Großanlagen“ – auch in Mehrfamilienwohnhäusern mit Melde- und jährlichen Untersuchungspflichten. Seit November 2011 versuche ich herauszubekommen, ob ein normales Wohnhaus mit sieben Wohneinheiten, einem 300-Liter-Warmwasserspeicher und einem Zirkulationssystem unter diese Verordnung fällt oder nicht. Es ist mir bisher nicht gelungen.

Gesetzgeber stellt keine klaren Regeln auf

Einerseits will der Eigentümer den Mietern keine unnötigen jährlichen Untersuchungskosten aufbürden, andererseits



Foto: Shutterstock

Unklar: Wann zählt eine Anlage als Großanlage?

aber besteht die Gefahr, sich strafbar zu machen für den Fall, dass der Eigentümer es versäumt, die Untersuchungen zu veranlassen. In der Trinkwasserverordnung heißt es zu dem Punkt, der regelt, wer unter die Verordnung fällt: „... der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet.“ Der Gesetzgeber hat es versäumt, klar zu regeln, welche technische Regeln genau hier als allgemein anerkannt gelten und überlässt das Feld den Verbänden, in denen Unternehmen organisiert sind, die an den entsprechenden Untersuchungen Geld verdienen.

Im November 2011 hatte ich dem zuständigen Gesundheitsamt die betreffende Anlage beschrieben und um eine definitive Aussage gebeten. Dann, bereits im Februar 2012(!), wurde mir schließlich telefonisch mitgeteilt, dass ich nicht unter diese Verordnung fallen würde. Eine schriftliche, verbindliche Auskunft wurde verweigert. Erst nach Beschwerden beim Landesministerium habe ich dann die Auskunft erhalten: „Aufgrund der momentan ständig überarbeiteten oder neuen Zusatzbestimmungen ist es auch für die Unternehmer/Inhaber von Wasserversorgungsanlagen unerlässlich, sich über aktuell gültige Gesetzlichkeiten und deren Auslegung zu informieren. (...) Anhand damaliger Rechtslage (Februar 2012) beziehungsweise deren Auslegung wäre eine Mel-

dung der Anlage ... nicht erforderlich gewesen, da diese nicht den Erfordernissen einer Großanlage entsprach. Nach neueren Kenntnissen [4] ist eine Meldung entsprechend den jetzigen Erfordernissen nunmehr notwendig (März 2012).“

Was war geschehen?

An den technischen Regeln hat sich nichts geändert. Das unveränderte Arbeitsblatt W551 des DVGW [2] enthält zwei Grenzwerte für die Definition einer Großanlage:

- Warmwasserspeicher > 400 Liter
- > drei Liter Wasserinhalt in den Rohren zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle

Ein- und Zweifamilienwohnhäuser wurden hier ausgenommen. Die Größe des Warmwasserspeichers lässt sich noch bestimmen, nur: Wie ist das mit den drei Litern zu verstehen? Nach wie viel Metern Rohr die drei Liter erreicht sind, lässt sich noch wie folgt ermitteln:

Innen-ø	3 Liter erreicht nach
15 mm	$3\text{dm} / (0,15^2\text{dm}^2 \cdot \pi / 4) = 169\text{dm} = 16,9\text{m}$
22 mm	$3\text{dm} / (0,22^2\text{dm}^2 \cdot \pi / 4) = 79\text{dm} = 7,9\text{m}$

Aber was ist unter „zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle“ [2] zu verstehen? Nach

Der Autor

Autor dieses Beitrags ist Dipl.-Ing. Rainer Huth, ein von der IHK Nord Westfalen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Stahlhochbau und für Schäden an Gebäuden. Er ist auch Herausgeber des Internet-Fachforums www.muenster-baut-neu.de



rdnung 2011 – und ein Hilferuf

bisheriger Lesart gehörte das Zirkulationssystem zum Trinkwassererwärmer hinzu, und die Leitungen nach dem Abgang wurden auf drei Liter begrenzt. Das Zirkulationssystem besteht aus der Warmwasser-Verteilungsleitung (in der Regel ein Rohr von mind. Ø 22 mm) und einer dünneren Zirkulationsleitung, die Wasser wieder zum Speicher zurückführt. Durch den Kreislauf wird die Temperatur in dem Zirkulationssystem hochgehalten, damit Keime keine Chance haben und schnell warmes Wasser zur Verfügung steht.

Nach Einführung der Trinkwasserverordnung 2011 kam nun eine Veröffentlichung von Dr. Karin Gerhardy [4] in Umlauf, in der Gerhardy eine Begriffsdefinition in DIN EN 806-1:2001-12 [5] zur Zirkulationsleitung heranzog, um zu begründen, dass die Verteilungsleitung (Hauptleitung) des Zirkulationssystems bei der Ermittlung der Drei-Liter-Regel hinzuzurechnen sei. Das würde bedeuten, dass nunmehr fast alle Mehrfamilienwohnhäuser als „Großanlage“ einzustufen wären. Auf diese Veröffentlichung [4] stützt sich nun das zitierte Gesundheitsamt.

Aktuelle Entwicklung abwarten?

In Münster heißt es übrigens hierzu (Stand 12.09.2012) auf der Webseite des Gesundheitsamtes Münster: „Derzeit wird auf Bundes- und Länderebene diskutiert, diese Novellierung in einigen Punkten zeitnah zu ändern. Diese Änderungen können auch den Bereich der Hausinstallationen betreffen, sodass hierzu noch abgewartet werden sollte. Über die aktuelle Entwicklung bei der Novellierung halten wir Sie auf dem Laufenden.“

Aber ist die Veröffentlichung von Gerhardy [4] eine allgemein anerkannte Regel der Technik? Hierzu müsste sie in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sein und feststehen, der Fachwelt bekannt und als richtig anerkannt sein und sich in der Praxis bewährt haben. Dass die Veröffentlichung von Gerhardy diese Bedingungen einer allgemein anerkannten Regel der Technik erfüllt, stelle ich in Frage. Dass sie meines Erachtens

keine allgemein anerkannte Regel der Technik sein kann, ist meinen entsprechenden Ausführungen zu entnehmen.

Dass sich Gerhardy rein auf Begriffsdefinitionen stützt, um eine massive Ausweitung der Untersuchungspflichten zu begründen, halte ich fachlich für falsch – zumal die Begriffe in [5] nicht im Zusammenhang mit der Trinkwasserverordnung definiert worden sind. Hier ist aus meiner Sicht eine wissenschaftliche Auseinandersetzung erforderlich, die sich nicht auf Begriffe stützt, sondern das tatsächliche Gefährdungspotenzial in den Blick nimmt. Die Leitung zu einem Dachgeschoss-Gäste-Bad in einem Einfamilienhaus hat in der Regel auch mehr als drei Liter Wasserinhalt und ist aus meiner Sicht gefährdeter als das ständig genutzte Bad in einem Mehrfamilienwohnhäuser sind ja außen vor ...

Dem Eigentümer geht es zum einen um den Aspekt, die Anforderungen der Verordnung entsprechend zu erfüllen, und zum anderen um den Aspekt, den Mietern keine unnötigen Untersuchungen aufzubürden, was zu Streitigkeiten und Vermögensschäden führen könnte.

Auch IHK kann keinen Sachverständigen benennen

Um die einfache Frage zu klären, ob das Mehrfamilienwohnhäuser unter die Trinkwasserverordnung fällt oder nicht, habe ich mich an die örtliche IHK gewendet mit der Bitte, mir einen Sachverständigen zu benennen. Nach langer Suche hat mir die IHK einen Sachverständigen benannt, der über 400 Kilometer vom Objekt entfernt ansässig ist. Auf meine konkrete Anfrage teilte mir dieser Sachverständige mit: „Leider kann ich Ihnen nicht weiterhelfen, ... Selbstverständlich kenne ich auch die einschlägigen Verordnungen. Die Detail-Interpretationen und Auslegungsfragen, insbes. im rechtlichen Verantwortungsbereich kann ich aber auch nur versuchen herauszulesen, fehlen mir doch die Erfahrungen.“

Die erneute Nachfrage nach einem Sachverständigen bei der IHK ergab, dass kein entsprechender Sachverständiger

benannt werden konnte. Wenn ich das irgendwann geklärt haben sollte, dann werden gegebenenfalls Untersuchungen „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ [1] durchzuführen sein, was abermals ähnliche Fragen aufwerfen dürfte.

Ich bitte den Gesetzgeber hier, bei der derzeit anstehenden Novellierung der Trinkwasserverordnung die Schutzziele im Auge zu haben und zumindest für den normalen Wohnungsbau klare, definitive Regelungen zu schaffen. Es geht auch um bezahlbaren Wohnraum! Der Gesetzgeber sollte überdies klar regeln, welche technischen Regeln im Sinne der Verordnung anzuwenden sind, wie es zum Beispiel in anderen Bereichen mit der Liste der technischen Baubestimmungen der Fall ist.

Den Eigentümern bleibt derzeit wohl nur, mit entsprechenden Anfragen bei der Politik Druck aufzubauen. Gegenwärtig können auch die Geschäftsstellen von Haus & Grund nicht helfen, da sie vor denselben ungelösten Fragen stehen. Sollte sich die Auslegung nach [4] dennoch erhärten, dürften elektrische Durchlauferhitzer zur Warmwasserbereitung Hochkonjunktur bekommen – was nicht in jedem Fall energetisch sinnvoll ist. ■

Literatur

1. Trinkwasserverordnung 2011
2. Arbeitsblatt W551 des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V
3. TWIN Nr. 06: Information des DVGW „Durchführung der Probenentnahme zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen (ergänzende systematische Untersuchungen von Trinkwasser-Installationen) – das zu der 3-Liter-Regel keine Informationen enthält
4. Veröffentlichung: Dr. Karin Gerhardy: „Das DVGW-Arbeitsblatt W551 und die 3-Liter-Regel“
5. DIN EN 806-1:2001-12 „Technische Regel für Trinkwasser-Installationen“